

NIEDERÖSTERREICHISCHER



SCHACHVERBAND

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

DES

WALDVIERTELS

beschlossen bei der Viertelsversammlung der Schachgruppe Waldviertel am 13.2.1998 in der Fassung der Viertelsversammlungen der Schachgruppe Waldviertel vom 11.9.1998, 10.9.1999, 10.3.2000, 8.9.2000, 31.8.2001, 5.9.2003, 9.9.2005, 3.3.2006, 7.9.2007, 27.2.2009, 1.3.2013, 28.8.2014, 28.8.2015, 2.9.2016, 1.9.2017, 10.09.2022 und **19.08.2023**.

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
I. Vorwort	3
II. Ergänzung der TuWO	
§ 1 Klasseneinteilung	4
§ 2 Bretteranzahl	4
§ 3 Einsatzberechtigung bei mehreren Mannschaften	5
§ 4 Spielbetrieb	6
§ 5 Cup	7 - 8
§ 6 Spielablauf	8
§ 7 Nichtantreten	8
§ 8 WASEM	9
§ 9 Viertelsversammlung	10
§ 10 Viertelsvorstand	10
III. Sonstige Beschlüsse	11
IV. Anhang	11
Viertelsvorstand	11

I. VORWORT

1. Ausgangsbasis sind die Bestimmungen des Waldviertel Regulativs (ELO-Begrenzungen für die niedrigeren Klassen) das folgenden Gedanken verfolgt:
Vereine mit Mannschaften in mehreren Klassen haben dafür zu sorgen, dass die ELO-stärkeren Spieler in den oberen Klassen, die ELO-schwächeren Spieler in den niedrigeren Klassen spielen. Dazu werden ELO-Höchstzahlen pro Klasse und Spieler zu Saisonbeginn festgelegt. Vereine mit nur einer Mannschaft sind nur eingeschränkt davon betroffen. Damit ist sichergestellt, dass über 50% der Spieler in 2 Klassen spielen können, aber auch niedrigere Klassen vor einer zu großen Zahl zu starker Spieler „bewahrt“ bleiben.
2. In Anlehnung an die TuWO sind wie folgt klassifiziert: §24.1 TuWO: Die Meisterschaft der jeweiligen Liga wird mit mindestens 6 Mannschaften zu mindestens je 5 Spieler gespielt.
3. Der Viertelsvorsitzende legt Anzahl der Mannschaften und Anzahl der Spielbretter im Einvernehmen mit den Vereinen fest. Sollten in der Liga weniger Mannschaften und/oder eine geringere Anzahl der Spielbretter zu Beginn der Meisterschaft sein als es bei der Viertelssitzung beschlossen wurde, so ist eine Ausnahmegenehmigung für die Waldviertel Liga für eine Spielsaison beim NÖSV zu beantragen (temporäre Ausnahme pro Saison).
4. Auch die zweiten, dritten und erforderlichenfalls noch weitere Klassen/Bewerbe werden unter Bedachtnahme auf regionale Gesichtspunkte in Gruppen mit mindestens je 4 Spielern ausgetragen.
Der Viertelsvorsitzende legt Anzahl der Mannschaften und Anzahl der Spielbretter im Einvernehmen mit den Vereinen fest.
Die Aufstiegsmöglichkeit des jeweiligen Erstplatzierten oder bei dessen Verzicht des Zweitplatzierten muss gewährleistet sein.
Schüler, Jugendspieler sind in allen Klassen spielberechtigt.

II. Ergänzung der TuWO

§ 1 Klasseneinteilung

- 1.1 Die Waldviertel Liga, 1. Klasse, 2. Klasse und weitere Bewerbe/Klassen haben eine bewegliche Anzahl von Mannschaften.
- 1.2 Wenn an der Waldviertel Liga, 1. Klasse und weitere, mehr als 8 Mannschaften teilnehmen, werden die Paarungen einrundig ausgeführt.
Im nächsten Jahr erfolgt der Tausch vom Vorjahr. Bei weniger Mannschaften als 9, werden die Paarungen zweirundig (Heim-Gast) ausgeführt. Dies gilt für jede Klasse.
- 1.3 Die Anzahl der Mannschaften in Waldviertel Liga und 1. Klasse ist beweglich: Bei einem Aufstieg in die Landesliga, ohne dass eine Mannschaft davon zurückkehrt, gibt es keine Absteiger bzw. einen Absteiger weniger. Wenn eine Mannschaft von der Landesliga zurückkehrt, ohne dass eine andere dorthin aufsteigt, gibt es in jeder Klasse einen zusätzlichen Absteiger. Bei diesen Konstellationen wird der Aufstieg der Erstplatzierten nicht angetastet.

§ 2 Bretteranzahl

- 2.1 Es soll nicht auf mehr Brettern als in der nächsthöheren und nicht weniger als in der nächstniedrigeren Klasse gespielt werden.
- 2.2 In der untersten Spielklasse wird auf vier Brettern gespielt.
- 2.3 Über die Bretteranzahl in den übrigen Spielklassen sind nur jene Vereine stimmberechtigt, die in der betreffenden Klasse eine oder mehrere Mannschaften stellen.
- 2.4 Die Bretteranzahl in den einzelnen Spielklassen kann nur in der Frühjahrssitzung geändert werden.
- 2.5 Die Bretteranzahl beträgt derzeit in der

Waldviertel Liga:	5 Bretter (temporär für 23/24 4 Bretter)
1. Klasse:	4 Bretter
2. Klasse:	4 Bretter
Jugendmeisterschaft	4 Bretter.

§ 3 Einsatzberechtigung bei mehreren Mannschaften

- 3.1 Kaderspieler der vorderen Mannschaft(en) sind in einer hinteren Mannschaft nicht einsatzberechtigt, ausgenommen Jugendliche.
- 3.2 Kaderspieler der ersten Mannschaft sind die erstgereihten der Kaderliste; Kaderspieler der zweiten Mannschaft die darauffolgenden nächstgereihten usw..
- 3.3 Die Anzahl der Kaderspieler einer Mannschaft richtet sich nach der jeweiligen Spielklasse:
- a) Landesliga: sechs
- b) Liga und Klassen: Wenn die nächste Mannschaft in derselben Klasse **oder Liga** vertreten ist, entspricht die Anzahl der Kaderspieler genau der Bretteranzahl. Wenn die nächste Mannschaft in einer unteren Spielklasse vertreten ist, beträgt die Anzahl der Kaderspieler um eins weniger als die Bretteranzahl.
- 3.4 Dabei erhöht sich - auch in der Landesliga - die um jeden weiteren Gastspieler, der zusätzlich zu den einsatzberechtigten Gastspielern in der Kaderliste genannt wird. Ausländer ohne ordentlichen Wohnsitz in Österreich sind in diesem Sinn den Gastspielern gleichgestellt.
- 3.5 Die Mindestanzahl der Kaderspieler (davon mindestens Stammspieler, die weder Ausländer ohne ordentlichen Wohnsitz in Österreich sind) beträgt daher:

Nächste Mannschaft	Landesliga	Waldviertel-Liga (5 Bretter)	1. Klasse (4 Bretter)	2. Klasse
in niedriger Klasse	5 (3)	4 (2)	3 (2)	---
in gleicher Klasse	---	5 (3)	4 (2)	4 (2)

- 3.6 Ein Spieler darf für einen Verein nur einmal in der Runde, die für dasselbe Wochenende angesetzt ist, eingesetzt werden, unabhängig davon, wann diese Spiele tatsächlich gespielt werden. Das gilt weder für Jugendliche und Schüler.
- 3.7 Spieler, die im laufenden Bewerb bereits in einer höheren Mannschaft eingesetzt wurden, können in der 2. Klasse in den Meisterschaftsrunden, in denen in der Waldviertel Liga und 1. Klasse keine Spiele angesetzt sind, nur dann zum Einsatz kommen, wenn sie im laufenden Bewerb auch zweimal in der Mannschaft eingesetzt wurden.

§ 4 Spielbetrieb

- 4.1 Jeder Verein hat rechtzeitig, üblicherweise bei der Herbstsitzung, spätestens aber 14 Tage vor Meisterschaftsbeginn eine Kaderliste, wo die Kaderspieler aller Mannschaften unter einer Toleranzbreite von 100 ELO-Punkten enthalten sind, den betreffenden Spielleitern zu übergeben. Bei nicht erfolgtem Eintreffen der Kaderliste gilt die aktuelle nationale ELO-Liste, per 1. Juli.
- 4.2 Es gibt keine Starre Liste. Spieler können innerhalb einer Toleranzbreite von 100 ELO-Punkten (vom 1. Juli bzw. 1. Jänner) beliebig eingesetzt werden. Die Aufstellung ist gleichzeitig bekannt zu geben.
- 4.3 Die letzte Frühjahrsrunde findet in gemeinsamen Veranstaltungen (je Klasse) statt. Austragungsorte und Termine werden aufgrund der vorzubringenden Bewerbung(en) spätestens bei der Frühjahrssitzung beschlossen.
- 4.4 Bei der schriftlichen Bekanntgabe der Aufstellungen sind die ELO-Zahlen anzufügen. Auf die Verletzung der Toleranzbreite gemäß § 4.2 muss vor Spielantritt aufmerksam gemacht werden. In diesem Fall können beide Mannschaften eine neue Aufstellung bekannt geben.
- 4.5 Wenn die Spielergebnisse nicht rechtzeitig den Spielleitern (nächster Tag bis 15:00 Uhr) auf elektronischem Wege telefonisch, auf Chess-Results.com, per Mail oder mit WhatsApp mitgeteilt werden, wird eine Pönale von € 7,50 eingehoben. Der Pönale Betrag ist an den Viertelvorsitzenden zur Verwendung für den Schachbetrieb zu überweisen.
- 4.6 Wegen mangelnder Spiel- oder Einsatzberechtigung hat der Spielleiter auch ohne Protest eines Vereines ein Spiel zu kontumazieren. Eine Verletzung der Toleranzbreite gemäß § 4.2 kann der Spielleiter jedoch nur dann ahnden, wenn dies entweder als Protest auf dem Spielbericht vermerkt oder bis spätestens Montag nach dem Spieltag geltend gemacht wird und dem protestierenden Verein eine falsche ELO-Zahl mitgeteilt wurde. Dann ist (sind) nur der (die) Spieler zu kontumazieren, vor dem (denen) ein oder mehrere Spieler mit einer um 100 oder mehr Punkten geringeren ELO-Zahl eingesetzt wurden.
- 4.7 Spieltermin ist in der Waldviertel Liga, 1. und 2. Klasse Freitag, 19.00 Uhr und in Sonderfällen 19.30 Uhr oder 20.00 Uhr.
Dies ist bei der Herbstsitzung bekanntzugeben.
- 4.9 Eine Jugendmannschaft muss sich vor Meisterschaftsbeginn deklarieren, die dann das Recht hat, das ganze Jahr einen Termin auf Samstag 14:30 Uhr festzulegen.
Diese Termine der Jugendmannschaft (wahlweise Fr oder Samstag) sind bei der Herbstsitzung bekanntzugeben.
Als Jugendmannschaft sind mindestens 3 Kinder bis U18, Stichtag 1.7.xxxx, Z.B. ab Herbst 2022 – 1.7.2004 oder jünger, und ein Erwachsener.

§ 5 Cup

- 5.1. Jede Runde findet an einem gemeinsamen Spielort statt, wobei die Paarungen dieser Runde erst unmittelbar vor dem Spielbeginn am Spielort ausgelost werden. Noch vor der Auslosung hat jede an dieser Runde teilnehmende Mannschaft ihre Aufstellung bekanntzugeben.
- 5.2. In der ersten Runde haben so viele Mannschaften spielfrei, damit sich nach Einstieg dieser Mannschaften in der nächsten Runde genau vier, acht oder 16 etc. Mannschaften ergeben. Diese spielfreien, erst in der nächsten Runde einsteigenden Mannschaften sind vor allen der Cupsieger des letzten Spieljahres und danach die in der letzten abgeschlossenen Meisterschaft bestplatzierten Mannschaften, wobei jeder Verein nur höchstens eine solche spielfreie Mannschaft zugeteilt erhält.
- 5.3. Sollten in einer Runde (erste Runde oder Finale) nur zwei Mannschaften gegeneinander antreten, so hat die in der letzten abgeschlossenen Meisterschaft schlechter Platzierte Mannschaft das Heimrecht. Die Farben des ersten Bretts werden ausgelost.
- 5.4. Nehmen in einer Runde mehrere Mannschaften eines Vereines teil, so sollen diese – soweit möglich - nicht gegeneinander spielen. Bei der Auslosung ist daher mit einer Mannschaft eines Vereines mit mehreren Mannschaften zu beginnen und im Fall des Zulosens der zweiten Mannschaft neu zu losen.
- 5.5 Bei Nennung von zwei oder mehreren Mannschaften gilt folgendes:
In der ersten Mannschaft ist jeder einsatzberechtigt, der nicht in der gleichen oder einer bisherigen Runde im laufenden Cup in der (einer) anderen Mannschaft eingesetzt wurde.
In der zweiten Mannschaft ist jeder einsatzberechtigt, der nicht in der gleichen oder einer bisherigen Runde im laufenden Cup in der (einer) anderen Mannschaft eingesetzt wurde und höchstens 100 Elo-Punkte mehr hat als der Elo-niedrigste Spieler, der in der gleichen oder einer bisherigen Runde im laufenden Cup in der ersten Mannschaft eingesetzt wurde.
Wenn die erste Mannschaft ein Freilos hat oder nicht antritt, so muss die Aufstellung der zweiten Mannschaft so gewählt werden, dass genügend Spieler übrigbleiben, um eine gültige erste Mannschaft bilden zu können.
Das gilt analog für eine dritte oder weitere Mannschaft.
- 5.6 Ein Spieler, der bei zwei Waldviertler Vereinen als Stamm- und Gastspieler gemeldet ist, darf in einem Bewerb nur für einen Verein eingesetzt werden. Eine Nennung ist nicht erforderlich; der erste Einsatz entscheidet. Dies gilt jedoch nicht für das NÖ. Cupfinale.
- 5.7 Innerhalb einer Mannschaft gilt freie Aufstellung.
- 5.8 Sollte der Cup (nicht wie gewohnt an mehreren Tagen) gespielt werden. So kann vom Viertelvorsitzenden gemeinsam mit den Vereinen ein Blitz- oder Schnellschachturnier (an einem Tag) beschlossen werden.
- 5.9 Sollte kein Cup gespielt werden, so ist automatisch der Sieger der W4Liga zum Start an den Finalrunden NÖ Startberechtigt. Sollte diese Mannschaft kein Interesse daran haben, so ist die nächstplatzierte Mannschaft berechtigt.

§ 6 Spielablauf

- 6.1 Für die Waldviertler Mannschaftsbewerbe und, sofern vom Veranstalter nichts anderes bestimmt ist, für sämtliche übrigen Bewerbe gilt folgende Bedenkzeit: 1:30 Stunde für 40 Züge plus jeweils 30 Sekunden pro Zug und Spieler sowie eine weitere halbe Stunde plus jeweils 30 Sekunden pro Zug und Spieler bis zum Ende der Partie. Gespielt wird mit digitalen Uhren.
- 6.2 Bei einer Partie eines blinden Spielers muss in Zeitnot eines der beiden Spieler ein Vertreter der Mannschaft des blinden Spielers dessen Züge auf dem Brett ausführen und danach die Uhr drücken.

§ 7 Nichtantreten, Rücktritt und Beiträge

- 7.1 Eine nicht komplett antretende Mannschaft kann zwar das letzte Brett, die letzten Bretter, das Brett eines fehlenden einsatzberechtigten Spielers oder die Bretter mehrerer fehlender einsatzberechtigter Spieler ihrer Wahl unbesetzt lassen; es treten jedoch die Sanktionen gemäß § 7.2 und §7.3 ein.
- 7.2 Für jedes freigelassene Brett – ausgenommen das letzte Brett jeder Mannschaft – wird eine Pönale von € 9,00 (Liga), € 7,00 (1. Klasse), € 5,00 (2. Klasse) eingehoben.
- 7.3 Für jedes freigelassene erste oder zweite Brett wird außerdem neben dem Kontumazpunkt in der Tabelle ein weiterer Brett punkt abgezogen.
- 7.4 Bei Nichtantreten einer kompletten Mannschaft wird ein Pönale von € 22,00 (Waldviertel-Liga), € 18,00 (1. Klasse), € 14,00 (2. Klasse) eingehoben. § 7.3 ist in diesem Fall nicht anzuwenden.
- 7.5 Entschuldigungsgrund ist jeweils bloß ein Zuspätkommen bis maximal zwei Stunden nach Verbandszeit oder ein unvorhersehbares und unabwendbares Ereignis.
- 7.6 Bei Rücktritt einer Mannschaft während des Spieljahres wird ein Pönale von € 50,00 eingehoben.
- 7.7 Im Cup gelten diese Bestimmungen nicht.

§ 8 WASEM

- 8.1 Die Waldviertler Schach-Einzelmeisterschaft (kurz: WASEM) wird alljährlich als offenes Turnier nach Schweizer System mit 5 bis 9 Runden ausgetragen. Es besteht auch die Möglichkeit, dies als Schnellschachturnier auszutragen, mit 5-9 Runden, je nach Teilnehmerzahl, sich an die Schnellschachregeln anzulehnen und die Bedenkzeit dem jeweiligen Veranstalter zu überlassen.
- 8.2 Der Veranstalter wird beschlussmäßig von der Viertelversammlung bestimmt.
- 8.3 Dem Veranstalter liegt es frei zu bestimmen, ob die WASEM nur für Stammspieler der zur Schachgruppe Waldviertel zugehörigen Vereine oder auch darüber hinaus für andere oder alle Spieler offen ist.
- 8.4 Den Titel des Waldviertler Meisters erhält der bestplatzierte Spieler mit österreichischer Staatsbürgerschaft, der bei einem zur Schachgruppe Waldviertel zugehörigen Verein stammspielberechtigt ist und ein Jahr vor Durchführung der WASEM nicht Stammspieler bei einem nicht zur Schachgruppe Waldviertel gehörigen Verein war.
- 8.5 Sollte in einem Jahr keine WASEM ausgetragen werden, dann erhält der Spieler mit österreichischer Staatsbürgerschaft den Titel, der auf dem 1. Brett der Waldviertel Liga das beste Resultat erzielt.

§ 9 Die Viertelsversammlung

- 9.1 Die Viertelsversammlung besteht aus allen Vereinen des Waldviertels. Sie ist zur Beschlussfassung über diese Durchführungsbestimmungen, Wahl des Viertelsvorstandes zuständig. Für alle Angelegenheiten genügt die einfache Mehrheit.
- 9.2 Die Viertelsversammlung wird einberufen zur Planung aller Bewerbe (Mannschaftsmeisterschaft, Cup, Änderung der Durchführungsbestimmungen für das Waldviertel etc.):

Vor Meisterschaftsbeginn am Beginn des Spieljahres – üblicherweise im Juli oder August – wird eine Viertelsversammlung einberufen. Diese beschließt insbesondere den Ablauf und Terminplanung der Meisterschaft aller Klassen. Alle 4 Jahre, jeweils vor dem Landestag, wählt sie den Viertelsvorstand. In der Viertelsversammlung erfolgt die Entlastung des Kassiers und eventuell die Beschlussfassung zur Abänderung der Durchführungsbestimmungen - gültig ab der folgenden Saison. Bei wichtigen nicht aufschiebbaren Angelegenheiten kann eine weitere Sitzung einberufen werden. Die Sitzung ist eine Pflichtsitzung: jeder Verein hat einen stimmberechtigten Vertreter – im Regelfall den Obmann – zu entsenden.

- 9.3 Stimmrecht: Jeder Verein hat pro Mannschaft, die in der laufenden Mannschaftsmeister-Mannschaftsmeisterschaft im Waldviertel gemeldet ist, eine

Stimme. Zusätzlich ergibt sich eine Stimme, wenn der Verein zwar eine LL-Mannschaft, jedoch keine in der LIGA hat. Für Angelegenheiten einer Klasse, die nur diese betreffen, kommen nur die Stimmen dieser Klasse zur Auszählung.

§ 10 Der Viertelsvorstand

- 10.1 Der Viertelsvorstand wird von der Viertelversammlung jeweils in der dem Landestag vorangehenden Versammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt und ist mit dem Landesvorstand vergleichbar.
- 10.2 Er besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassier, und allen Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. alle Spielleiter, Referenten für Jugendschach, und Frauenschach).
- 10.3 Die genaue Aufgabenverteilung erfolgt durch den Viertelsvorsitzenden. Alle Funktionen sind ehrenamtlich und daher ohne Bezahlung.
- 10.3 Der Viertelsvorstand tagt mindestens einmal jährlich – nach Einberufung durch den Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter. Beschlüsse ausgenommen zu § 10.3 – werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst, sind aber zur Wirksamkeit durch die Viertelversammlung zu bestätigen.

III. Sonstige Beschlüsse

Anträge sind rechtzeitig vorher schriftlich an den Viertelvorsitzenden zu übersenden. (FS 90) Beschlüsse sind als Ergänzung der TuWO oder als sonstige zu unterscheiden. (FS 93)

IV. Anhang

Viertelsvorstand

Viertelsvorsitzender:	Alexander Spritzendorfer
Stv. Viertelsvorsitzender:	Franz Denk
Spielleiter:	Gregor Kleiser
Schriftführer:	Stefan Wagner
Kassier:	Sebastian Allram
Schüler- und Jugendreferent:	Sebastian Allram
Damenreferentin:	
Seniorenreferent:	
Kassaprüfer:	2 Personen vom Verein: Bad Großpertholz

Gendervermerk: In diesen Bestimmungen werden Personsbezeichnungen und ihre Fürwörter so verwendet, dass diese unterschiedslos das männliche und das weibliche Geschlecht miteinschließen.